

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2016) im Klassik-Tarif, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1. WELCHE FAHRZEUGE KANN MAN IM OLDTIMER-TARIF VERSICHERN?

1.1 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Pkw ab einem Mindestalter von 20 Jahren
- Krafträder – auch Leichtkrafträder – ab einem Mindestalter von 20 Jahren
- LKW bis 2 Tonnen Nutzlast ab 20 Jahren
- Nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Traktoren und Unimog mit schwarzem Kennzeichen ab 20 Jahren
- Wohnmobile mit historischer Zulassung

1.2 KASKOVERSICHERUNG

- Pkw ab einem Mindestalter von 20 Jahren und bis zu einem Marktwert von 35.000 Euro
- Krafträder – auch Leichtkrafträder – ab einem Mindestalter von 20 Jahren und bis zu einem Marktwert von 10.000 Euro

2. WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND ZU ERFÜLLEN?

- Die Zustandsnote 1 bis 3 nach Oldtimer Richtlinie gemäß den einschlägigen Bewertungsstufen der Oldtimerrichtlinie
- Das versicherte Fahrzeug wird ausschließlich privat genutzt und ist auf Sie zugelassen.
- Die jährliche Fahrleistung beträgt maximal 5 000 Kilometer.
- Das versicherte Fahrzeug wird überwiegend in einer Garage untergestellt.
- Alle berechtigten Fahrer des versicherten Fahrzeuges sind mindestens 23 Jahre alt.
- Für den täglichen Gebrauch steht Ihnen ein Alltagsfahrzeug (Pkw) zur Verfügung, welches auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen und bei den Badischen Versicherungen versichert ist.
- Es liegt keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vor

Stellen wir nach Antragstellung fest, dass eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder wird das erforderliche Gutachten zur Fahrzeugbewertung nicht innerhalb der Frist von 8 Wochen vorgelegt, sind wir berechtigt die Versicherung nach dem Oldtimer-Tarif abzulehnen und Ihnen alternativ den allgemein gültigen Klassik-Tarif für Kraftfahrtversicherungen anzubieten. In diesem Fall haben Sie nach § 5 Versicherungsvertragsgesetz ein Widerspruchsrecht.

3. WANN IST EIN WERTGUTACHTEN VON IHNEN EINZUREICHEN?

3.1 FAHRZEUGE MIT SCHWARZEM KENNZEICHEN

Für Personenkraftwagen und Krafträder mit schwarzem Kennzeichen, für die eine Kaskoversicherung von Ihnen gewünscht wird, ist uns eine Kurzbewertung, die nicht älter als 8 Wochen ist, eines von uns anerkannten Gutachters (Classic Data, Oldtitax, TÜV, Dekra etc.) vorzulegen. Das Gutachten muss den aktuellen Marktwert und eine Zustandsnote nach der Oldtimer Richtlinie beinhalten. Weiter ist das Gutachten mit Lichtbildern des Fahrzeugs zu versehen.

3.2 ROTES OLDTIMERKENNZEICHEN (07ER-NUMMER)

Für Fahrzeuge, welche mit einem Roten Oldtimerkennzeichen geführt werden, ist die Originalität und der Zustand zu belegen. Wir benötigen je Fahrzeug ein Lichtbild. Wird für einen PKW oder ein Kraftrad der 07er-Nummer eine Kasko gewünscht, muss zu dem entsprechenden Fahrzeug eine Kurzbewertung die nicht älter als 8 Wochen ist, vorgelegt werden.

Die Kosten der zur Risikobewertung erforderlichen Unterlagen (Kurzbewertung, Fotos etc.), sind von Ihnen zu tragen.

4. WELCHEN VERSICHERUNGSSCHUTZ BIETEN WIR IM RAHMEN DES OLDTIMER-TARIFES?

Sofern Sie den Oldtimer-Tarif abgeschlossen haben, gelten abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2016) im Klassik-Tarif folgende Bestimmungen als vereinbart.

4.1 MUT- ODER BÖSWILLIGE HANDLUNGEN (VANDALISMUS)

In der Teilkaskoversicherung sind abweichend von A.2.2.1 auch Mut- oder böswillige Handlungen gemäß A.2.2.2.3 mitversichert.

4.2 TRANSPORTSCHÄDEN

In der Teilkaskoversicherung besteht abweichend von A.2.2.1 auch Versicherungsschutz bei einem Unfall während des Transports, soweit und solange das Fahrzeug auf fremder Achse mit einem geeigneten Transportmittel, z. B. auf einem Lkw, transportiert wird. Mitversichert sind auch Schäden, durch Einrichtungen, die zur Sicherung des Fahrzeugs während des Transports dienen.

Beginn eines Transports auf fremder Achse ist der Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug zum Zweck seines unverzüglichen Transports auf das Transportmittel bewegt wird. Der Transport endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Transportmittel verlassen wird.

Nicht versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs in einem Container bei einer nicht ordnungsgemäßen Sicherung, am Fahrzeug entstehen.

5. BIS ZU WELCHER HÖHE LEISTEN WIR IM KASKOSCHADENFALL?

Abweichend von A.2.5.7 ist unsere Höchstentschädigung beschränkt auf den Marktwert laut Gutachten, welches zum Schadenzeitpunkt dem Vertrag zugrunde lag.